

Gisma University of Applied Sciences

HAUSORDNUNG



Gisma
University of Applied
Sciences

Hausordnung der Gisma University of Applied Sciences

Vom 01.12.2024

Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebes erlassen der Präsident sowie die Geschäftsführung der Gisma University of Applied Sciences (im folgenden „Hochschule“) aufgrund von § 71 Absatz 1 Alt. 6 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes folgende Hausordnung:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
1. Geltungsbereich	4
2. Hausrecht	4
3. Zugänglichkeit der Räume	5
4. Sicherheit, Ordnung und Umweltschutz	5
5. Genehmigungspflichtige Handlungen	6
6. Unzulässige Handlungen	6
7. Fundsachen	7
8. Einbruch, Diebstahl und Notsituationen	7
9. Ahnung von Verstößen gegen die Hausordnung	7
10. In-Kraft und Außer-Kraft-Treten	7

Präambel

Die gemeinschaftliche Nutzung von öffentlichen Räumen erfordert rücksichtsvolles und verantwortungsbewusstes Verhalten, die Einhaltung der geltenden Gesetze, gegenseitige Achtung und Toleranz, respektvollen Umgang sowie die Berücksichtigung grundlegender Regeln.

1. Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle Gebäude und Gebäudeteile an allen inländischen Standorten der Hochschule, einschließlich Grünanlagen, Park-, Verkehrs- und Freiflächen. Sie ist verbindlich für alle Studierenden, Mitarbeitende, sonstige Nutzende von Räumlichkeiten sowie für alle Besucherinnen und Besucher.

2. Hausrecht

(1) Das Hausrecht wird jeweils von der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Geschäftsführung der Trägergesellschaft der Hochschule und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt. Hausrechtsbeauftragte sind u.a. folgende Personen:

- allgemein oder im Einzelfall von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Geschäftsführung beauftragte Personen,
- die Kanzlerin oder der Kanzler,
- der Director Student Services,
- der Director of Facilities and Planning,
- die für den Campus zuständigen Campus Manager,
- die Dekanin oder der Dekan mit ihren oder seinen jeweiligen Fachbereichen, Gebäuden und Räumen
- Lehrende im Rahmen ihrer Lehrveranstaltung,
- Labor-/Werkstattleiterinnen und -leiter für ihr Labor oder ihre Werkstatt,
- Mitarbeitende der zuständigen Stelle der Verwaltung in ihrem Zuständigkeitsbereich für Angelegenheiten der Arbeitssicherheit, des Gesundheits und Brandschutzes

Die Hausrechtsbeauftragten können sich bei der Ausübung des Hausrechts vertreten lassen. Sie sind befugt, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Insbesondere haben sie das Recht, Störende des Hauses zu verweisen. Die Hausrechtsbeauftragten können nur ein Hausverbot für einen Tag aussprechen; ein solches gilt nicht gegenüber Mitarbeitern

(2) Die Entscheidungen und Maßnahmen

- der Präsidentin oder des Präsidenten,
- der Geschäftsführung der Trägergesellschaft
- der Kanzlerin oder des Kanzlers,
- der Director Student Services und
- der Director of Facilities and Planning

gehen denen der Hausrechtsbeauftragten vor. Nur sie können ein Hausverbot mit Wirkung über einen Tag hinaus aussprechen.

(3) Wird ein Hausverbot erteilt, so gilt dies für alle Standorte der Hochschule, es sei denn, es wird ausdrücklich auf eine Liegenschaft beschränkt.

(4) Sofern ein Verstoß gegen die Hausordnung außerhalb der Arbeitszeiten festgestellt wird oder eine mit der Ausübung des Hausrechts betraute Person nicht oder nicht ohne erhebliche Verzögerung zu erreichen ist, hat das Wachpersonal das Recht, vorläufige Anordnungen zu treffen, insbesondere Störende des Hauses zu verweisen.

(5) Bei Gefahr im Verzuge kann jedes Mitglied der Hochschule einen Polizei-, Feuerwehr- und Rettungsdiensteinsatz anfordern.

3. Zugänglichkeit der Räume

(1) Die Öffnungszeiten der Gebäude werden vom Campus Management am jeweiligen Standort der Hochschule gesondert bekanntgegeben. Bei besonderen Veranstaltungen oder für Lehrveranstaltungen ist eine Öffnung auch am Wochenende möglich.

(2) Während der Öffnungszeiten der Gebäude sind alle Mitglieder der Hochschule berechtigt, die Hörsäle, Übungs- und Seminarräume der Hochschule nach Maßgabe der Raumbellegungspläne zu benutzen. Nach der Benutzung sind die Räume entsprechend den Belegungsplänen wieder aufzuräumen und selbstständig so aufzuräumen, wie sie vorgefunden wurden. Mitgebrachte Gegenstände sind unverzüglich zu entfernen.

(3) Die Schlüssel oder Zugangskarten werden vom Student Hub am jeweiligen Standort verwaltet. Der Verlust der ausgehändigten Schlüssel oder Zugangskarten ist unverzüglich dem Student Hub mitzuteilen. Die Hochschule behält sich ausdrücklich vor, den entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen.

(4) Beim Verlassen einzelner Räume der Hochschule sind alle Türen zu verschließen, soweit ein Schlüssel hierfür ausgehändigt wurde oder eine Freischaltung auf der Zugangskarte hinterlegt ist.

4. Sicherheit, Ordnung und Umweltschutz

(1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Freiflächen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Hochschulleitung. Alle Studierende, Mitarbeitende, sonstige Nutzende von Räumlichkeiten sowie Besucherinnen und Besucher der Hochschule sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Sachbeschädigung, verhindert und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.

(2) Für den Verschluss der Räumlichkeiten auf dem Hochschulgelände sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die Benutzerinnen und Benutzer der Räume selbst verantwortlich. Akten und Vorgänge mit sensiblen Daten sind unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzes zu verwahren und bei Büroabwesenheit unter Verschluss zu halten. Für abhanden gekommene Geldbeträge und andere Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

(3) Die Benutzerinnen und Benutzer der Räume sind auch verantwortlich für das Ausschalten der Beleuchtung, das Ausschalten oder sinnvolle Drosseln anderer elektrischer Verbraucher und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume. Zudem sind alle Personen angehalten, ihren Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.

(4) Es sind die Brandschutzbestimmungen des jeweiligen Campus zu beachten. Wenn offenes Feuer, Rauch oder Brandgeruch wahrnehmbar sind, ist die Brandmeldeanlage zu betätigen. Bei Feuer oder anderen Gefahren ist umgehend das Campus Management zu informieren und das Gebäude umgehend und auf dem kürzesten Wege zu verlassen. Bei der Flucht sollen die Aufzüge nicht verwendet werden. Einrichtungen und Anlagen, die dem Brandschutz dienen (z. B. Feuerlöscher, Rauchwarnmelder, Löschwassersprinkler) dürfen nicht zweckentfremdet, beschädigt oder, außer im Brandfall, von ihrem vorgesehenen Standort entfernt werden.

(5) Die Benutzerinnen und Benutzer der Räume sind gehalten, pfleglich und sachgemäß mit den Ausstattungsgegenständen und Geräten umzugehen. Schäden an Ausstattungsgegenständen sind dem Campus Management mitzuteilen. Zusätzliche Heiz- und Kühlgeräte sowie elektrische Geräte für den persönlichen Bedarf dürfen nur mit einer Genehmigung aufgestellt werden. Die Genehmigung erteilt das Campus Management. Diese gilt auch für Lagerräume.

(6) Festgestellte Schäden, Mängel, Unregelmäßigkeiten, Diebstähle oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Campus Management zu melden. Bei Arbeitsunfällen ist die Personalabteilung und bei Unfällen von Studierenden das Campus Management zu benachrichtigen.

(7) Die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, finden auf allen Verkehrswegen der Hochschule entsprechende Anwendung und sind somit für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer verbindlich. Es ist auf allen Verkehrswegen der Hochschule ausschließlich Schritttempo zu fahren. Das Parken ist, soweit dies entsprechend ausgewiesen ist, nur mit gültigem Parkberechtigungsschein auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Betriebsablaufes können widerrechtlich und verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art auf Kosten der Halterin oder des Halters abgeschleppt und Fahrräder oder Elektrokleinfahrzeuge entfernt werden. Die Hochschule übernimmt keine Haftung für Schäden an Fahrrädern und Fahrzeugen, die auf den Liegenschaften der Hochschule abgestellt sind. Das Befahren und Parken auf dem Hochschulgelände, den hochschuleigenen Parkplätzen und den sonstigen Flächen erfolgt auf eigene Gefahr.

5. Genehmigungspflichtige Handlungen

An den Standorten der Hochschule bedürfen die folgenden Handlungen der vorherigen Zustimmung des Campus Managements:

1. das Verteilen von Flugblättern, Prospekten und Handzetteln,
2. das Anbringen von Plakaten und Aushängen, mit Ausnahme von privaten Aushängen an den dafür vorgesehenen Orten soweit vorhanden (z.B. Schwarzes Brett) durch Studierende oder Mitarbeitende der Hochschule,
3. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Verkaufens und Verteilens von Waren und Ähnlichem,
4. das Sammeln von gewerblichen Bestellungen,
5. die Durchführung von externen Befragungen (außer im Rahmen der Lehre),
6. Live-Musik, Auftritte, Veranstaltungen und Demonstrationen,
7. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen,
8. der Einsatz von Drohnen.

6. Unzulässige Handlungen

Im Geltungsbereich dieser Hausordnung sind sämtliche Handlungen unzulässig, die geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, insbesondere:

1. Verstöße gegen geltende Gesetze,
2. das Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen,
3. das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen gleich welcher Art, sowie radioaktiver, brennbarer und explosiver Stoffe,
4. der Konsum von Cannabis oder anderen Drogen ist in allen Gebäuden, Räumen und Außenbereichen der Hochschule strengstens verboten,
5. der Konsum von Alkoholika, außer auf vom Campus Management genehmigten Veranstaltungen,
6. das Rauchen, einschl. E-Zigaretten, o.Ä. (Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen und mit Aschenbechern ausgestatteten Außenbereichen erlaubt; die Nichtraucherchutzgesetze sind stets zu beachten,
7. das Belästigen von Personen,
8. das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
9. die Benutzung von Zweirädern, Rollschuhen, Inlineskates, Kickboards, Skateboards u.ä. in Hochschulgebäuden,
10. das Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen etwa durch Besprühen, Bemalen oder Beschriften,
11. das Mitführen von Hunden und anderen Tieren in Hochschulgebäuden, ausgenommen zu Lehrzwecken sowie ausgewiesene Blindenführhunde und Assistenzhunde. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen von dem Campus Management zugelassen werden. Insbesondere sind Hunde anzuleinen und eventuelle Verunreinigungen durch Tiere zu beseitigen.
12. die illegale Abfallbeseitigung,
13. das häusliche Niederlassen.

7. Fundsachen

Fundsachen können beim Student Hub oder an der Rezeption abgegeben werden, wo diese vorübergehend aufbewahrt und dem Berechtigten auf Nachweis aushändigt werden.

8. Einbruch, Diebstahl und Notsituationen

Bei Diebstählen, Einbrüchen und Notsituationen an den Standorten der Hochschule ist das jeweilige Campus Management zu informieren. Außerhalb der Arbeitszeiten von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr ist der Wachdienst der Hochschule und die Polizei zu informieren.

9. Ahndung von Verstößen gegen die Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung können arbeitsrechtliche, zivilrechtliche, strafrechtliche und haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Zudem können Haus- und Platzverweise sowie Hausverbote ausgesprochen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass schwerwiegende Verstöße gegen die Hausordnung auch zu einer sofortigen Beendigung des Studienverhältnisses ohne jeglichen Anspruch auf Schadensersatz oder sonstigen Ausgleich führen können. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen des Studienvertrages.

10. In-Kraft und Außer-Kraft-Treten

Diese Hausordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im CampusNet der Hochschule in Kraft.

Potsdam, den 01.12.2024

gez: Der Präsident und die Geschäftsführung der Gisma University of Applied Sciences

Gisma University of Applied Sciences

Think Campus,
Konrad-Zuse-Ring 11, 14469 Potsdam
T: +49 33 123 617440
E: info@gisma.com
W: gisma.com

© All information is correct at time of publication and
subject to change. For up to date information please visit gisma.com.

